Die Landesregierung hat zum 28. Juni 2021 die Corona-Verordnung des Landes komplett überarbeitet. Die vier neuen Inzidenzstufen tragen zum einem dem derzeit entspannten Infektionsgeschehen Rechnung, ziehen aber auch ganz klare Grenzen für den Fall, dass die Infektionszahlen wieder steigen. Überschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwert, werden die Öffnungen wieder zurückgenommen. Die neue Verordnung richtet sich nach den verschiedenen Lebensbereichen. Mit sinkenden Inzidenzen gibt es wieder mehr Normalität im Alltag. Dies betrifft unter anderem die Kontaktbeschränkungen, private Feiern, öffentliche Veranstaltungen sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

**Proben im Bereich der Amateurmusik fallen unter den Begriff der „kulturellen Veranstaltung“**.

Maßgeblich sind die Inzidenzwerte auf Ebene der Stadt- und Landkreise. Die jeweilige Stufe wird vom zuständigen Gesundheitsamt bekanntgemacht. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde nach den aktuell geltenden Bestimmungen!

**Es gelten folgende Inzidenzstufen (nach § 1):**

* **Inzidenzstufe 1** liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht;
* **Inzidenzstufe 2** liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht;
* **Inzidenzstufe 3** liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht;
* **Inzidenzstufe 4** liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

**Für kulturelle Veranstaltungen gilt (nach § 8 (1)):**

* **Inzidenzstufe 1 (bis 10):**
	+ bis zu 1.500 Besucherinnen und Besucher im Freien, 500 innerhalb geschlossener Räume oder
	+ bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität, oder
	+ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, dann Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenenausweises
* **Inzidenzstufe 2 (bis höchstens 35):**
	+ bis zu 750 Besucherinnen und Besucher im Freien, 250 innerhalb geschlossener Räumen oder
	+ bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität oder
	+ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, dann Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenenausweises
* **Inzidenzstufe 3 (bis höchstens 50):**
	+ bis zu 500 Besucherinnen und Besucher im Freien, 200 innerhalb geschlossener Räumen; Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenenausweises
* **Inzidenzstufe 4 (über 50):**
	+ bis zu 250 Besucherinnen und Besucher im Freien, 100 innerhalb geschlossener Räumen; Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- und Genesenenausweises.

Es besteht weiterhin die Pflicht zur Datenerhebung und zum Tragen einer medizinischen Maske. Abstands- und Hygieneregeln gelten weiter. Ein Hygienekonzept muss vorliegen.

Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist zudem grundsätzlich eine regelmäßige intensive Lüftung wichtig, um infektiöse Aerosole zu reduzieren, da die Übertragung durch Aerosole in schlecht belüfteten Innenräumen allein durch die Einhaltung der AHA-Regeln nicht sicher verhindert werden kann.

Der Personenabstand beim Singen und beim Musizieren sollte möglichst mindestens 2 Meter betragen.